

Fördermöglichkeiten in Beschäftigung

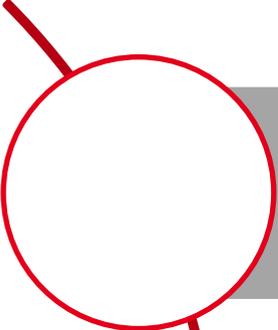
Online-Infoveranstaltung iGZ/BAP



Agenda

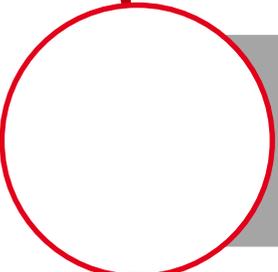
1. Überblick Förderinstrumente
2. Weiterbildung für Beschäftigte
3. Berufsanschlußfähige Teilqualifizierungen
4. Ausblick – anstehende Neuerungen

Überblick Fördermöglichkeiten Ausbildung



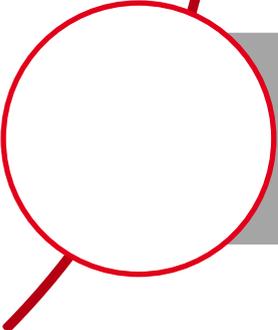
Betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ)

Lernen Sie die Potenziale der jungen Menschen kennen und führen Sie sie praxisnah an die Ausbildung heran.



Assistierte Ausbildung (AsA)

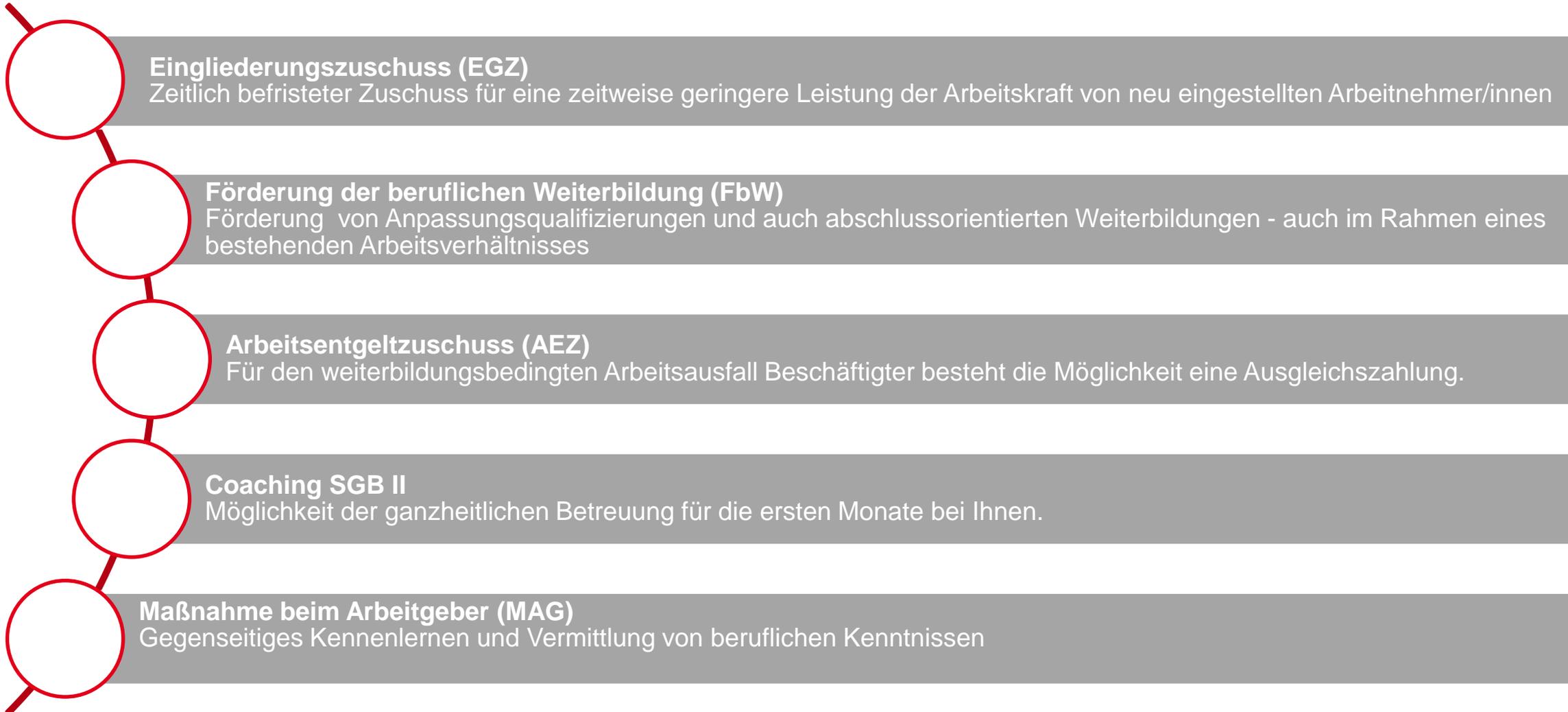
Ihre Auszubildenden erhalten Stütz- und Förderunterricht und bei Bedarf sozialpädagogische Begleitung.



Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Der oder die Jugendliche hat trotz Ausbildung zu wenig Geld für den Lebensunterhalt? Dann kann die Berufsausbildungsbeihilfe den jungen Menschen unterstützen.

Überblick Fördermöglichkeiten Arbeit



Startseite > Unternehmen > Finanzielle Hilfen

Finanzielle Hilfen und Unterstützung

Als Betrieb schaffen Sie Arbeitsplätze. Sie bilden aus und beschäftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer längerfristig. Unter bestimmten Voraussetzungen können sowohl Sie als Unternehmen als auch Ihre Beschäftigten unterstützt werden – zum Beispiel wenn es um die Qualifizierung von Personal mit besonderem Förderbedarf geht. Wir erläutern Ihnen die wichtigsten Fördermöglichkeiten.

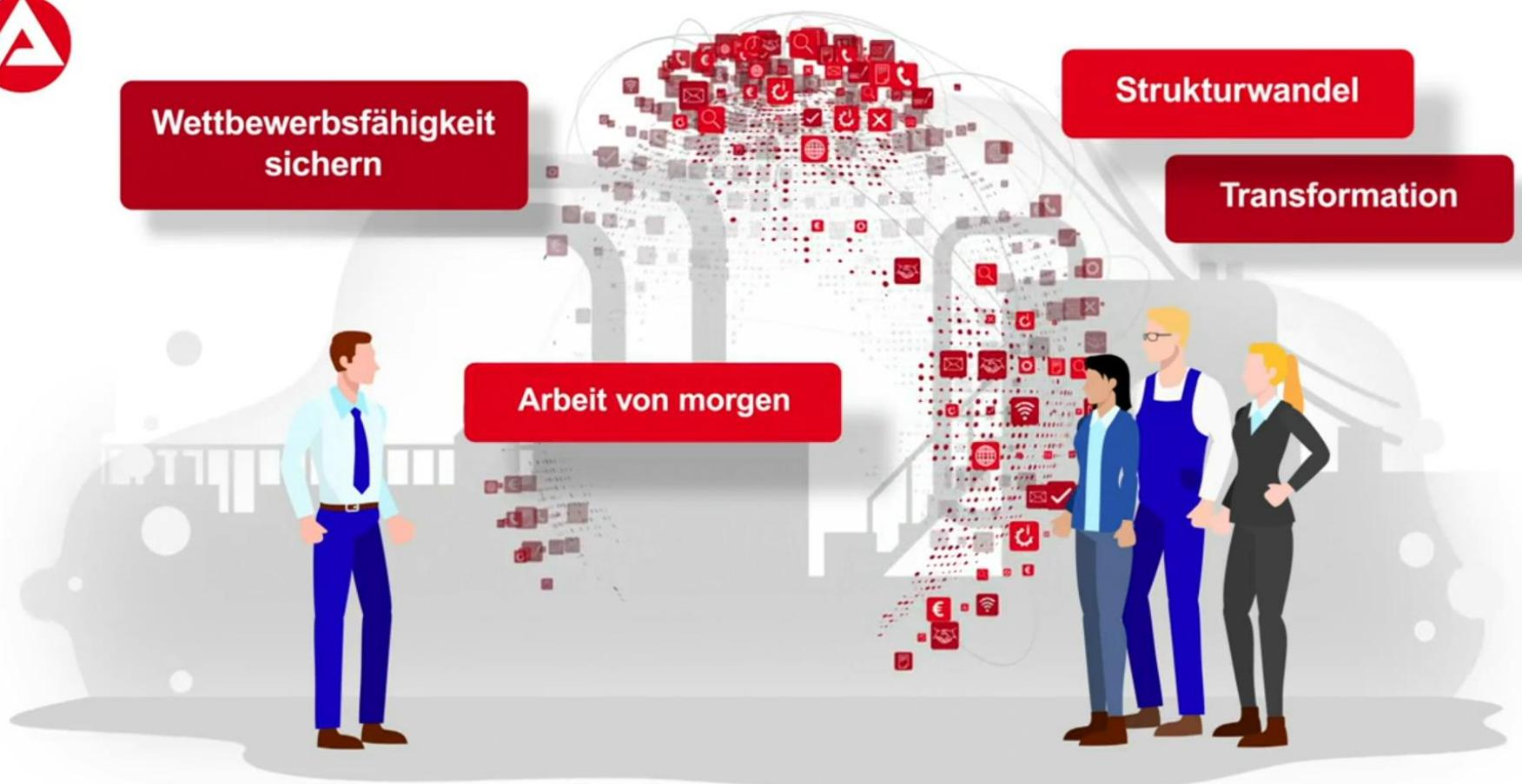


Wettbewerbsfähigkeit
sichern

Strukturwandel

Transformation

Arbeit von morgen



Weiterbildung für Beschäftigte

Weiterbildung für Beschäftigte

Welche Rechtsgrundlage gilt für welche Förderung?

§ 81 (2) SGB III
i.V.m. § 82 SGB III

Förderung
geringqualifizierter
Beschäftigter



§ 82 SGB III

Förderung
Beschäftigter

Ziel → nachträglicher Erwerb
Berufsabschluss:

- Umschulung
- Teilqualifizierung (TQ)
- Vorbereitung Externenprüfung

Sonstige Weiterbildungen

- Anpassungsqualifizierungen
- Teilqualifizierung (TQ)

Arbeitsentgeltzuschuss nach § 82 Abs. 3 SGB III

Voraussetzungen

Voraussetzungen:

- ✓ geförderte Weiterbildungen nach §81 oder §82 SGB III (Weiterbildungen mit Berufsabschluss und Anpassungsqualifizierungen)
- ✓ sv-pflichtiges Arbeitsverhältnis
- ✓ Arbeitsverhältnis muss mind. bis zum Ende der Weiterbildung bestehen, Arbeitsleistung kann aufgrund der Weiterbildung ganz oder teilweise nicht erbracht werden und AG stellt AN während der Teilnahme unter Fortzahlung des Entgeltes frei



- Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung
- regelmäßig gezahltes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt zzgl. pauschalierter AG-Anteil der SV-Beiträge ist berücksichtigungsfähig

Chance Weiterbildung Ihrer Beschäftigten

Förderübersicht Status Quo

Beschäftigtenqualifizierung ab 01.10.2020

Bezeichnung	Geringqualifizierte Beschäftigte	Beschäftigte			
Rechtsgrundlage	§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB III	§ 82 SGB III			
Berufsabschluss	Kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss	Berufsabschluss muss in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegen			
Minstdauer	entfällt	mehr als 120 Unterrichtsstunden (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)			
Lage der Weiterbildung	Innerhalb (z.B. betriebliche Einzelumschulung) oder außerhalb des Betriebes	Außerhalb des Betriebes oder Durchführung durch zugelassenen Träger im Betrieb			
Maßnahmeziel	Nachträglicher Erwerb Berufsabschluss (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung, Teilqualifizierung)	Sonstige Weiterbildung (über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehend und nicht im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegend. Der Arbeitgeber darf zur Durchführung der Weiterbildung nicht gesetzlich verpflichtet sein.)			
Zulassung	Erforderlich (durch fachkundige Stelle oder im Rahmen der Einzelfallzulassung nach § 177 Abs. 5 SGB III bei betrieblichen Einzelumschulungen)				
Übernahme Lehrgangskosten	100%	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe			
		Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten bzw. ältere und schwerbehinderte Beschäftigte in KMU	Sonstige Beschäftigte in KMU (10-249 Beschäftigte)	Größere Betriebe (250-2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)
		bis zu 100%	bis zu 50% (55% *, 60% **, 65% ***)	bis zu 25% (30% *, 35% **, 40% ***)	bis zu 15% (20% *, 25% **, 30% ***)
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	entfällt	mind. 50% (45% *, 40% **, 35% ***)	mind. 75% (70% *, 65% **, 60% ***)	mind. 85% (80% *, 75% **, 70% ***)
Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten	wenn sie durch die Weiterbildung zusätzlich entstehen				
Arbeitsentgeltzuschuss	bis zu 100 %	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße			
		Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten	Betriebe mit 10 bis 249 Beschäftigten	Betriebe mit mind. 250 Beschäftigten	
		bis zu 75% (80% *, 85% **, 90% ***)	bis zu 50% (55% *, 60% **, 65% ***)	bis zu 25% (30% *, 35% **, 40% ***)	
Hinweis	entfällt	Generell gelten für diese Beschäftigtengruppe zusätzliche maßnahme- und personenbezogene Förderungs Voraussetzungen (§§ 22, 82 Abs. 1 SGB III).			



100%
Lehrgangskosten und bis zu 100% Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

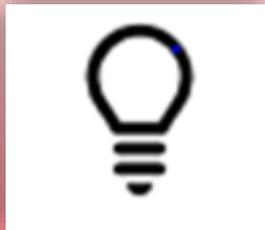
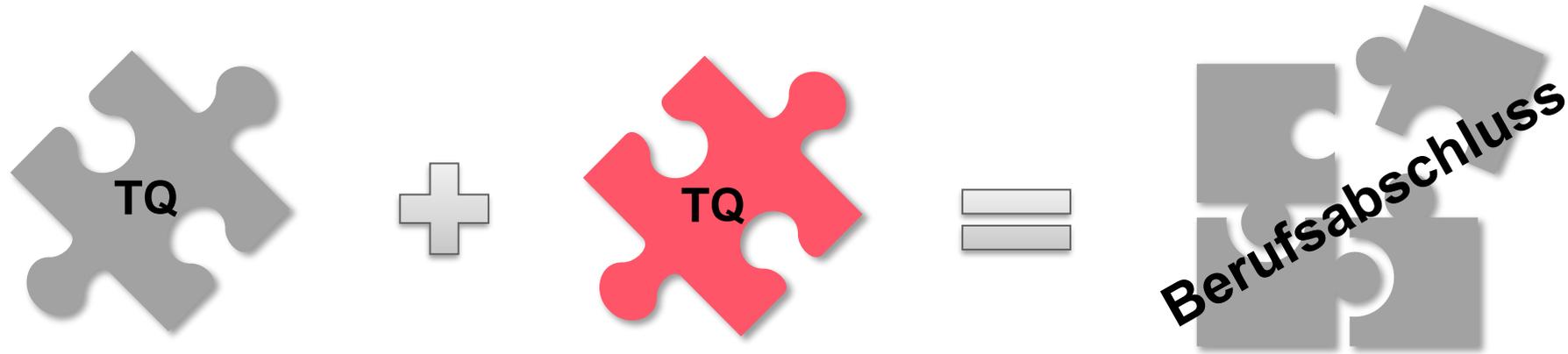
+5% mit entsprechender Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag

+10% bei erhöhtem Weiterbildungsbedarf im Betrieb



Berufsanschlussfähige Teilqualifizierungen

Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen



Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen sind Bildungsangebote, die in systematischen, aufeinanderfolgenden Schritten auf einen Berufsabschluss vorbereiten. Jede Teilqualifizierung muss so konzipiert sein, dass sie den Teilnehmenden die **Integration in den ersten Arbeitsmarkt** ermöglicht. Die einzelnen Teilqualifikationen müssen in der Summe **alle Aspekte eines Berufsbilds** abdecken. Der Berufsabschluss wird über eine Externenprüfung ermöglicht.

Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen



Teilqualifikationen sollen **berufliche Handlungsfähigkeit** herstellen und hinsichtlich ihrer Dauer **auf die Zielgruppe der Geringqualifizierten abgestimmt** sein. Die Zahl der Teilqualifikationen innerhalb eines Berufs muss begrenzt sein (Vermeidung von Fragmentierung, Aufrechterhaltung von Transparenz, Begrenzung von administrativen und Prüfungsaufwänden). Daraus leiten sich folgende Anforderungen ab:



- **Minstdauer** einer Teilqualifikation: **zwei Monate**
- **Höchstdauer** einer Teilqualifikation: **sechs Monate**
- **Anzahl** der Teilqualifikationen je Beruf: **fünf bis acht**
- **zeitlicher Gesamtumfang** aller Teilqualifikationen kann sich an der Dauer **der Erstausbildungszeit orientieren**.



Was sind keine berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen im BA-Sinn?

- Qualifizierungsbausteine nach § 69 BBiG (Grundlagen für Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit)
- Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung (z.B. MS-Office/ SAP-Weiterbildungen, CNC-/ CAD-Weiterbildungen, Baumaschinenbedienung, Gabelstaplerausbildung, Betreuungsassistenz/ Betreuungskraft in Pflegeheimen/ Pflegehilfskraft usw.)



Ausblick - Weitere Neuerungen

Weiterbildung für Beschäftigte mit Berufsabschluss

Gesetzliche Neuerungen: Weiterbildungsgesetz ab 04/2024

NEU!

Weiterbildung für Beschäftigte nach § 82 SGB III
Status Quo



Voraussetzungen

- ✓ Vermittelte Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, gehen über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinaus
- ✓ Berufsabschluss liegt mind. vier Jahre zurück
- ✓ Keine Förderung nach § 82 SGB III in den letzten vier Jahren
- ✓ Durchführung Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von zugelassenem Träger; Weiterbildungsdauer mehr als 120 Stunden und Zulassung Maßnahme und Maßnahmeträger



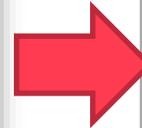
Sonstige Weiterbildungen

- Anpassungsqualifizierungen
- Teilqualifizierungen



Aufstiegsfortbildungen nach AFBG sind nicht förderfähig!
(z.B. Weiterbildungen zum/zur Meister/in, Techniker/in, Fachwirt/in bzw. Geprüfter Berufsspezialist/in oder Bachelor Professional/Master Professional)

Bundesagentur für Arbeit Key Account Management im August 2023. © Bundesagentur für Arbeit Seite 9



Reform des § 82 SGB III:

- Verzicht auf die Voraussetzung der Betroffenheit von Strukturwandel oder Weiterbildung in Engpassberuf
- Reduzierung der Wartefristen auf **zwei Jahre**
- Etablierung **fester Fördersätze**
- Harmonisierung der Fördersätze zwischen den Zuschüssen zu den Lehrgangskosten und dem Arbeitsentgelt
- **Reduzierung der Betriebsgrößen** einschließlich Neuzuschnitt und Reduzierung Sondertatbestände
- Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen



- Vereinfachung
- Transparenz
- Planungssicherheit



Weiterbildung für Beschäftigte mit Berufsabschluss

Gesetzliche Neuerungen: Weiterbildungsgesetz ab 04/2024



Weiterbildung für Beschäftigte nach § 82 SGB III
Status Quo

 KEY ACCOUNT MANAGEMENT

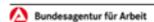

Voraussetzungen

- ✓ Vermittelte Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, gehen über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinaus
- ✓ Berufsabschluss liegt mind. vier Jahre zurück
- ✓ Keine Förderung nach § 82 SGB III in den letzten vier Jahren
- ✓ Durchführung Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von zugelassenem Träger; Weiterbildungsdauer mehr als 120 Stunden und Zulassung Maßnahme und Maßnahmeträger


Sonstige Weiterbildungen

- Anpassungsqualifizierungen
- Teilqualifizierungen


Aufstiegsfortbildungen nach AFBG sind nicht förderfähig
(z.B. Weiterbildungen zum/zur Meister/in, Techniker/in, Fachwirt/in bzw. Geprüfter Berufsspezialist/in oder Bachelor Professional/Master Professional)

 Bundesagentur für Arbeit Key Account Management im August 2023. © Bundesagentur für Arbeit Seite 9



§ Qualifizierungsgeld nach §§ 82a-c SGB III:

- Zielgruppe: Beschäftigte, denen im besonderen Maße durch Transformation der Arbeitswelt, Verlust des Arbeitsplatzes droht und Weiterbildung im gleichen Unternehmen die Beschäftigung sichert
- Strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf eines nicht unerheblichen Teils der Belegschaft
- Betriebsvereinbarung oder betriebsbezogener Tarifvertrag
- 60 % bzw. 67% des Nettoentgeltes (unabhängig von Betriebsgröße, Alter und Qualifikation)

Förderhöhen

Förderübersicht ab 04/2024



Bezeichnung	Geringqualifizierte Beschäftigte	Beschäftigte		
Rechtsgrundlage	§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB III	§ 82 SGB III		
		Hinweis: Generell gelten für diese Beschäftigtengruppe zusätzliche maßnahme- und personenbezogene Förderungsvoraussetzungen, u. a.:		
Berufsabschluss	kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss	Berufsabschluss muss in der Regel mindestens zwei Jahre zurückliegen		
Minstdauer	entfällt	mehr als 120 Unterrichtsstunden (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)		
Maßnahmeziel	nachträglicher Erwerb Berufsabschluss (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung, Teilqualifizierung)	Sonstige Weiterbildung (über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsbildungen hinausgehend und nicht im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegend. Der Arbeitgeber darf zur Durchführung der Weiterbildung nicht gesetzlich verpflichtet sein.)		
Zulassung	Erforderlich (durch fachkundige Stelle oder im Rahmen der Einzelfallzulassung nach § 177 Abs. 5 SGB III bei betrieblichen Einzelumschulungen)			
		in Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe		
		Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten	Betriebe mit 50 - 499 Beschäftigten	Betriebe ab 500 Beschäftigten
Übernahme Lehrgangskosten	100%	100% (soll)	50% bzw. 100% (soll) bei Vollendung 45. Lebensjahr oder Schwerbehinderung	25%
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	entfällt	50% bzw. entfällt bei Vollendung 45. Lebensjahr oder Schwerbehinderung	75%
Arbeitsentgeltzuschuss	bis zu 100%	75%	50%	25%
		um 5% erhöhte Förderung bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogenen beruflichen Weiterbildung vorsieht (in Abhängigkeit von der Betriebsgröße)		
Übernahme Lehrgangskosten		100% (soll)	55%	30%
Arbeitgeberbeteiligung		entfällt	45%	70%
Arbeitsentgeltzuschuss		80%	55%	30%

Die **Koordinierende Stelle Zeitarbeit** =

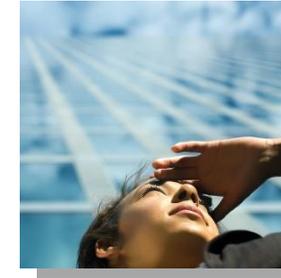
Kompetenz



Service



Zukunft



Ihre Ansprechpartnerinnen:



Zeitarbeit@arbeitsagentur.de



Petra Füller - Koordinatorin
0911-177- 2659



Simone Voss - 1. Fachkraft
0911-177- 2635



[LinkedIn](#)

NEU: seit 10.10.23
öffentliche Gruppe
„Gemeinsam
Talente entdecken“